

Satzung
über die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren
in den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde

Auf Grund § 5 (1) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I, S. 398), §§ 1 (1) und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der geänderten Fassung vom 27.06.1995 sowie der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. 04. 1980 (Gbl. DDR, S. 159) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 01. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Kerzendorf,
- b) Friedhof Löwenbruch,
- c) Friedhof Mietgendorf und
- d) Friedhof Wietstock.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3
Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ludwigsfelde
Er umfaßt das Gebiet der Kernstadt Ludwigsfelde. Es gilt die „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ludwigsfelde und die Erhebung von Friedhofsgebühren“ in ihrer gültigen Fassung.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kerzendorf
Er umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Kerzendorf.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Löwenbruch
Er umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Löwenbruch.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mietgendorf
Er umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Mietgendorf und
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wietstock
Er umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Wietstock.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab/Urnenwahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern/Urnenreihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen des Ortes würdig zu verhalten. Wer Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,

- d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- g) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten oder
- k) zu lärmern, zu spielen oder in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören (insbesondere durch Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern).
- l) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf dem Friedhof verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist durch den Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsführenden Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Unbeachtet § 6 Abs. 4 Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit und Dauer entziehen oder diese widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 6 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt läßt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

§ 10 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 25 Jahre.

(3) Die Vorschriften des Gräbergesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 12 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umbettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen läßt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten mit entsprechenden Nettograbgrößen zur Verfügung gestellt werden:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) Reihengräber | (0,60 x 2,20 m), |
| b) Urnenreihengräber | (0,80 x 0,80 m), |
| c) Wahlgräber | (1,40 x 2,60 m), |
| d) Urnenwahlgräber | (1,00 x 1,00 m) und |
| e) Urnengemeinschaftsgräber. | |

Sollte eine bestimmte Grabart auf dem Friedhof des Ortsteiles nicht zur Verfügung stehen, so kann in jedem Fall der Friedhof der Kernstadt genutzt werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Veränderung der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- wer für die Bestattung sorgen muß,
- wer sich dazu verpflichtet hat oder
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für Erdbestattungs- als auch Urnenwahlgräber auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstätten sein.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister sowie
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn von Ausschachtungsarbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Arbeiten gefährden können. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Gräbausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage 1 ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung. Eine Umbettung ist nicht möglich. Die Anlage wird von oder im Auftrag der Stadt gestaltet und gepflegt. Eine Ablage von Blumen und Kränzen ist nur am Denkmal bzw. an einem dafür vorgesehen Platz der Urnengemeinschaft möglich. Das Betreten der Anlage ist nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht am Tag der Beisetzung.

(2) Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage 2 können individuell mit einer Grabplatte in der Größe von 30 x 20 cm, beschriftet mit Vornamen und Namen des Verstorbenen, gekennzeichnet werden. Eine Umbettung ist möglich. Die Anlage wird von oder im Auftrag der Stadt gestaltet und gepflegt. Eine Ablage von Blumen und Kränzen auf dem Grab ist möglich. Die Anlage kann auf den vorhandenen Wegen betreten werden.

§ 17 Ehrengabstätten

Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofs von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Der Stadt obliegen die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 19 Auswahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 21 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

Grabmale

- a) mit Farbanstrich auf Stein,
- b) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form sowie
- c) mit Lichtbildern.

Ausnahmen sind auf Antrag nach Genehmigung zulässig. Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 21

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 22 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 20 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und grellweiße Steine sind nicht zugelassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten
nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und
- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen auf Antrag zulassen.

§ 22

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist eine bildliche Darstellung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt, Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 23 Standicherheit

(1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören z. B. die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige Grabausstattung oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder von sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabausstattungen oder solche, die der besonderen Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und Grabausstattungen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen zu entfernen. Die Entfernung wird von der Stadt vorgenommen. Der jeweilige Verantwortliche für die Grabstelle wird drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstelle auf diese Entfernung aufmerksam gemacht. Die Stadt bewahrt die entfernten Sachen drei Monate auf.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nichtverwertbaren Stoffen in die bereitgestellten Abfallbehälter zu verbringen. Das betrifft insbesondere die Heraustrennung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Wertstoffen, welche in Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern verwandt werden.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechend § 21 ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muß den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

(2) Unzulässig sind

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas und ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen sowie
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

(3) Soweit es die Stadt unter Beachtung der §§ 26 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall auf Antrag zulassen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie befindet sich auf dem Friedhof der Kernstadt und darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals und mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einer Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Haftung

§ 32

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

X. Friedhofsgebühren

§ 33

Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe der Ortsteile Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall fest.

§ 34

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 35

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung und
- b) bei Bestattungs- und Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie bei Grabplatzgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenberechnung erhoben und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 36 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu entrichten.

(2) Ergänzend findet die „Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Ludwigsfelde einschließlich Gebührentarif“ in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 37 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können sie auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 38 Bestattungsgebühren

(1) Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattung	45,00 DM
2. Urnenbeisetzung	45,00 DM

Diese Gebühren beinhalten nicht den Grabaushub, das Herrichten und Schließen der Gruft. Das spätere Entfernen des Grabschmuckes und das Setzen eines Grabhügels werden übernommen.

(2) An zusätzlichen Gebühren werden bei Bestattungen erhoben:

Entfernen von Grabmalen und Einfassungen bei Zweitbelegung des (gemäß Unfallverhütungsvorschrift), wenn es von dem Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig veranlaßt wurde.	lt. Rechnung Beauftragten
--	------------------------------

§ 39 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen wird folgende Gebühr erhoben:

Benutzung der Trauerhalle des betreffenden Friedhofs (ohne Dekoration, Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.)	50,00 DM
---	----------

§ 40 Grabplatzgebühren

(1) Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr (Ruhefrist: 25 Jahre)	105,00 DM
--	-----------

(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt:

1. pro Erdbestattungswahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche)	290,00 DM
2. pro Urnenwahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche)	100,00 DM

§ 41 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur dann möglich, wenn die allgemeine Ruhezeit durch Erwerb des Nutzungsrechtes für die entsprechende Zeit gewährleistet ist. Kann durch die Belegung innerhalb der Nutzungszeit die allgemeine Ruhezeit für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbestattungswahlgrab (je Einzelgrabfläche) | 11,60 DM |
| 2. Urnenwahlgrab | 4,00 DM |

(2) Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend dem Satz für Erdbestattungswahlgräber zu entrichten. Für die im Absatz 1 genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt geltenden Friedhofssatzung erhoben.

§ 42 Sondergebühren

(1) Neben den Gebühren nach § 38 werden folgende Sondergebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof (ohne Bereitstellung eines Sarges) | 1.840,00 DM |
| 2. für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen zur Überführung nach auswärts (ohne Bereitstellung eines Sarges und Kosten der Überführung) | 1.470,00 DM |
| 3. Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof | 175,00 DM |
| 4. Ausbettung einer Urne und Versand nach auswärts (bei beschädigten Urnen erfolgt eine gesonderte Berechnung für eine Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen) | 170,00 DM |
| 5. Beisetzung von Gebeinen, die von auswärts überführt wurden | 300,00 DM |
| 6. Für in Ausnahmefällen erforderliche Erdbestattungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die festgesetzten Bestattungsgebühren gemäß § 38 Absatz 1 erhoben. | |
| 7. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren nach Arbeits- und Materialaufwand erhoben.
Dabei findet der geltende Satz von 50,00 DM je Arbeitskraftstunde Anwendung. | |

§ 43 Verwaltungsgebühren

(1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (inklusive Abtragen des Grabmales und Einebnen der Grabstelle sowie jährlicher Kontrolle der Standfestigkeit)

- | | |
|---|-----------|
| 1. für stehende Grabmale | |
| 1.1. bis 0,55 m Breite | 150,00 DM |
| 1.2. 0,56 bis 0,80 m Breite | 180,00 DM |
| 1.3. ab 0,81 m Breite | 240,00 DM |
| (Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist die Breite des Grabmales bzw., wenn vorhanden, die des Sockels heranzuziehen.) | |
| 2. für liegende Grabmale sowie Grabplatten | 75,00 DM |

- (2) Genehmigung für die Aufstellung von Grabeinfassungen je laufender Meter (inklusive Entsorgung der Einfassung) 12,50 DM
(Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist das Außenmaß einer Einfassung heranzuziehen)

X. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf den Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten begrenzt.

§ 45 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Kerzendorf vom 17.06.1996, die Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Löwenbruch vom 11.03.1997, die Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Gröben vom 26.06.1996, die Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Wietstock vom 19.11.1996, die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - der Gemeinde Kerzendorf vom 17.06.1996, die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - der Gemeinde Löwenbruch vom 11.03.1997, die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Gröben vom 26.06.1996 und die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - der Gemeinde Wietstock vom 19.11.1996 außer Kraft.

gez. Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholl
Bürgermeister